

Nur NRW: Wer hat das Recht, an einem Elterngespräch teilzunehmen?

Beitrag von „allesretten“ vom 18. Juni 2023 20:45

Guten Abend,

wer kann mir sagen, wie die Regelung in NRW für Elterngespräche ist?

Darf nach Scheidung der Eltern der neue Lebenspartner an Elterngesprächen teilnehmen?
Benötigt er/sie dafür bestimmte Voraussetzungen?

In Niedersachsen gibt es ein Gesetz, das den Lebensgefährten als Erziehungsberechtigten einstuft, wenn er das Kind mit betreut.

Dankeschön schonmal!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. Juni 2023 21:06

Hier eine Lesart:

[Recht Ausleger – Lehrer NRW](#)

Gleichsam ist § 123 SchulG meines Erachtens recht modern und relativ klar.

[BASS 2022/2023 - 1-1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen \(Schulgesetz NRW - SchulG\) \(schul-welt.de\)](#)

Beitrag von „allesretten“ vom 18. Juni 2023 21:19

Danke für die schnelle Antwort!

So wie ich es verstehe, gilt also, dass die sorgeberechtigten Elternteile schriftlich ihr Einverständnis erklären müssen, wenn der neue Lebensgefährte beim Gespräch anwesend sein möchte?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. Juni 2023 21:58

Zitat von allesretten

Danke für die schnelle Antwort!

So wie ich es verstehe, gilt also, dass die sorgeberechtigten Elternteile schriftlich ihr Einverständnis erklären müssen, wenn der neue Lebensgefährte beim Gespräch anwesend sein möchte?

Ja, das habe ich auch so herausgelesen. Gleichwohl: Wenn Mutter mit neuem LG (oder umgekehrt) auftauchen und die Mutter ihn ausdrücklich dabei haben möchte, weil sie zusammen leben, bin ich da ganz entspannt. Etwas anderes wäre es, wenn der LG alleine käme. (Hatte ich auch schon mal vor Jahren. War aber vorher alles geklärt.)

Beitrag von „Quittengelee“ vom 18. Juni 2023 22:00

Das sorgeberechtigte Elternteil darf zu Gesprächen mitbringen, wen es will.

Beitrag von „Susannea“ vom 18. Juni 2023 22:03

Zitat von Quittengelee

Das sorgeberechtigte Elternteil darf zu Gesprächen mitbringen, wen es will.

Wenn aber beide Elternteile sorgeberechtigt sind, kann das eine das auch untersagen. Ist also dann etwas schwieriger.

Beitrag von „allesretten“ vom 18. Juni 2023 22:03

Danke für deine Antwort.

Wenn ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist - klar, darf er/sie mitbringen wenn er/sie will.

Sind die Eltern aber getrennt und beide sorgeberechtigt, dann ist die Lage nicht so klar. Was wäre denn wenn ein sorgeberechtigtes Elternteil nicht möchte, dass der neue Lebenspartner Informationen über das Kind erhält?

Hast du einen Verweis auf irgendein Gesetz, das dies besagt?

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 18. Juni 2023 22:16

Zur rechtlichen Klärung der letzten Frage kann ich nichts beitragen, vermute aber, dass das so ein Fall ist, bei dem nicht alles im Detail geregelt ist.

Vergleichbares hatte ich in meiner allerersten Klasse zum Pflegschaftsabend. Jedes Kind hat EINE Einladung bekommen. Der getrennt lebende Vater hat sich fürchterlich aufgeregt, dass die Mutter ihren neuen Partner dabei hatte, während er keine Einladung bekam.

Kurz danach habe ich angefangen, Mailverteiler anzulegen.

Beitrag von „allesretten“ vom 18. Juni 2023 22:21

Ok, danke für alle Antworten!

Es scheint rechtlich nicht zu 100% geregelt zu sein. Daher andersherum gefragt:

Auf welcher Grundlage könnte das sorgeberechtigte Elternteil klagen, wenn es nicht möchte, dass LG des Expartners am Elterngespräch teilnimmt und dort Infos über das Kind erhält. Konkreter Fall: Kind lebt ständig im Haushalt des Expartners+LG.

Beitrag von „allesretten“ vom 18. Juni 2023 22:27

Zitat von Bolzbold

Ja, das habe ich auch so herausgelesen. Gleichwohl: Wenn Mutter mit neuem LG (oder umgekehrt) auftauchen und die Mutter ihn ausdrücklich dabei haben möchte, weil sie zusammen leben, bin ich da ganz entspannt. Etwas anderes wäre es, wenn der LG alleine käme. (Hatte ich auch schon mal vor Jahren. War aber vorher alles geklärt.)

Ich bin da auch immer entspannt gewesen - habe nun aber von einer Schule gehört, wo mit Klage gedroht wurde weil sorgeberechtigter Expartner+LG aufgetaucht ist - ohne schriftliche Einwilligung des anderen sorgeberechtigten Elternteils. Dieses beklagt nun den Lehrer...

Beitrag von „wieder_da“ vom 18. Juni 2023 23:19

Ganz ehrlich, der Klage würde ich sogar gelassen entgegensehen, wenn ich der beklagte Lehrer wäre. Wenn ich aber bloß von einer Schule *gehört* hätte, an der einem Lehrer von einem Elternteil mit einer Klage *gedroht* wurde ... würde ich eher noch ein paar Katzenvideos auf youtube gucken, als mir darüber Gedanken zu machen. Wenn mich so etwas beschäftigt, also wenn es einen konkreten Anlass gibt, frage ich meine Schulleitung. Die klemmt sich dann auch gerne dahinter.

Beitrag von „Seph“ vom 18. Juni 2023 23:19

Zitat von allesretten

Ich bin da auch immer entspannt gewesen - habe nun aber von einer Schule gehört, wo mit Klage gedroht wurde weil sorgeberechtigter Expartner+LG aufgetaucht ist - ohne schriftliche Einwilligung des anderen sorgeberechtigten Elternteils. Dieses beklagt nun den Lehrer...

...mit Klage drohen ist erst einmal etwas ganz anderes als tatsächlich klagen und noch einmal etwas ganz anderes als vor Gericht auch Recht zu bekommen. Ich wäre da sehr entspannt, wenn eine nachweislich sorgeberechtigte Person von sich aus Informationen über das eigene Kind an Dritte weitergeben möchte.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 18. Juni 2023 23:31

Zitat von Susannea

Wenn aber beide Elternteile sorgeberechtigt sind, kann das eine das auch untersagen.
Ist also dann etwas schwieriger.

Das wusste ich nicht. Ich kann es mir allerdings auch nur schwer vorstellen: Die Mutter könnte ihrem neuen Freund doch auch alles im Anschluss erzählen?

Oder wie Seph schrieb:

Zitat von Seph

...Ich wäre da sehr entspannt, wenn eine nachweislich sorgeberechtigte Person von sich aus Informationen über das eigene Kind an Dritte weitergeben möchte.

Allerdings wüsste ich auch keinen Paragraphen pro oder contra.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 19. Juni 2023 07:44

Vielleicht sollte man das Ganze einmal andersherum betrachten:

Wenn eine Mutter oder ein Vater mit dem Kind zum Elternsprechtag kommen, lassen wir uns faktisch nie den Ausweis, die Geburtsurkunde des Kindes oder sonstige Unterlagen zeigen. Wir gehen davon aus, dass das alles schon richtig ist.

Wenn eine Mutter mit ihrem LG (oder umgekehrt) zum Elternsprechtag erscheint und ich dann mit diesen Personen spreche, ist es nicht meine Aufgabe, im Vorfeld den rechtlichen Status - sprich die Frage des Sorge- oder Auskunftsrechts - der geschiedenen oder getrennt lebenden Person zu überprüfen.

Was die Klage angeht, führen wir das Ganze doch ad absurdum:

Lehrkraft verweigert ob der Klageandrohung das Gespräch mit Mutter und deren LG. Mutter droht nun mit Klage, weil Lehrkraft nicht mit LG sprechen will, obwohl das Kind im gemeinsamen Haushalt mit LG lebt.

Konsequenterweise müsste man in solchen Fällen, sofern diese überhaupt bekannt sind, die Rechtslage im Vorfeld klären. Das ist aber im schulischen Alltag bei statistischen 30+% der geschiedenen Ehen, Patchwork etc. kaum möglich.

Und um dann mal wieder in der Realität anzukommen:

Diese im Ausgangsthread geschilderte Problematik dürfte sich tatsächlich bestenfalls in einem von Tausend (oder mehr) Fällen ergeben. Daher lohnt es fast nicht, sich darüber ausführlichere Gedanken zu machen.

Beitrag von „Susannea“ vom 19. Juni 2023 08:30

Zitat von Bolzbold

Wenn eine Mutter oder ein Vater mit dem Kind zum Elternsprechtag kommen, lassen wir uns faktisch nie den Ausweis, die Geburtsurkunde des Kindes oder sonstige Unterlagen zeigen. Wir gehen davon aus, dass das alles schon richtig ist.

Ich denke, das kommt ganz aufs Umfeld an, da bei uns oft nur größere Geschwister erscheinen und sich die Eltern nicht interessieren oder es nicht verstehen, fragen wir in der Regel immer ab, wer sie sind.

Aber natürlich eher nicht ob sie das Sorgerecht haben, wobei das bei uns in den Klassenlisten mit drin steht.

Beitrag von „BlackandGold“ vom 19. Juni 2023 16:09

Die Rechtslage ist meiner Meinung nach sogar ziemlich eindeutig:

Im Elterngespräch werden personenbezogene Daten weitergegeben. Nach mir bekannter Lesart in Deutschland ist die mündliche Weitergabe eine Verarbeitung, damit ist der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. Diese verbietet, sofern keine Erlaubnis vorliegt, jegliche Verarbeitung. Es ist also eher nach einer Positivregel zu fragen anstatt einem Paragraphen, der verbietet.

Die Positivregel ist der von Bolzbold zitierte §123, Abs. 1, Ziffer 3, der als Einschränkung eine schriftliche Einwilligung verlangt. Diese ist von allen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Sprich: Es ist meines Erachtens nach ein datenschutzrechtlicher Verstoss, ohne schriftliche Einwilligung aller Erziehungsberechtigten den/die Lebensgefährten im Elterngespräch dabei zu haben.

In der Praxis wird das natürlich sehr selten relevant... Es sei denn, man befindet sich in einem Rosenkrieg. Dann empfehle ich den betroffenen Lehrkräften, jeden Punkt und jedes Komma der Regeln einzuhalten, sonst wird einem das Leben sehr anstrengend gemacht. Und das ist kein Geunke, sondern Erlebtes.

Beitrag von „kodi“ vom 19. Juni 2023 16:56

Das ist wieder so ein Fall von "Recht für die gutsituierte bildungsnahe Mittelschicht" und geht völlig an der Lebensrealität meiner Klientel vorbei.

Beitrag von „Seph“ vom 19. Juni 2023 19:11

Der rechtlich tatsächlich problematische Fall bei getrennten Sorgeberechtigten ist es von Seite der Schule her auch nicht, dass im Beisein und mit Einverständnis der einen sorgeberechtigten Person auch ein Dritter informiert wird, sondern dass die andere sorgeberechtigte Person keine relevanten Informationen seitens der Schule erhält, auf die aber ebenfalls Anspruch bestünde.

Beitrag von „Seph“ vom 19. Juni 2023 19:18

PS: Auch hier darf die Schule übrigens im Regelfall davon ausgehen, dass beide sorgeberechtigte Personen im gegenseitigem Einvernehmen handeln und es damit ausreicht, eine der beiden Personen zu informieren. In der Regel ist das die Person, bei der das Kind überwiegend wohnhaft ist. Ausnahmen hiervon sind Angelegenheiten erheblicher Bedeutung wie z.B. Schulwechsel, Rücktritte u.ä.

Auf explizite Anfrage des anderen Sorgeberechtigen ist die Schule aber dennoch auch diesem gegenüber auskunftspflichtig. Nur muss sie eben nicht grundsätzlich beide in allen Angelegenheiten kontaktieren.

Beitrag von „Websheriff“ vom 19. Juni 2023 19:30

Zitat von BlackandGold

Nach mir bekannter Lesart in Deutschland ist die mündliche Weitergabe eine Verarbeitung, damit ist der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet.

Eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten darf auch mündlich erfolgen. Das kann dann vor Ort durch den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgen, ebenso die Zustimmung zur Weitergabe.

Beitrag von „Seph“ vom 19. Juni 2023 19:48

Zitat von BlackandGold

Die Positivregel ist der von Bolzbold zitierte §123, Abs. 1, Ziffer 3, der als Einschränkung eine schriftliche Einwilligung verlangt. Diese ist von allen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Sprich: Es ist meines Erachtens nach ein datenschutzrechtlicher Verstoss, ohne schriftliche Einwilligung aller Erziehungsberechtigten den/die Lebensgefährten im Elterngespräch dabei zu haben.

Das halte ich für einen Fehlschluss. Im zitierten §123 Abs. 1 Satz 3 geht es um den Fall, Dritten explizit Rechte und Pflichten der Eltern im schulischen Kontext zuzugestehen. Dafür benötigt es in der Tat eine schriftliche Einwilligung. Dann können diese auch in Nichtanwesenheit der eigentlichen Eltern entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Hier geht es aber gerade darum, dass ein anwesendes Elternteil der Informationsweitergabe an Dritte in seinem Beisein zustimmt, wofür es m.E. weder der Schriftform noch der Freigabe des anderen Elternteils bedarf.

Beitrag von „Kieselsteinchen“ vom 19. Juni 2023 20:53

Und wieder einmal frage ich mich, seit wann das hier ein Elternberatungsforum ist.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 19. Juni 2023 21:27

Zitat von Kieselsteinchen

Und wieder einmal frage ich mich, seit wann das hier ein Elternberatungsforum ist.

<Mod-Modus>

Wenn ein Verstoß gegen die Schreibberechtigung vermutet wird, empfiehlt sich der Meldebutton.

Im Thread über die Schreibberechtigung zu diskutieren, ist nicht zielführend.

kl. gr. frosch, Moderator

P.S.: und jetzt bitte thematisch weiter im Thread der Lehrerin "allesretten".

Beitrag von „indidi“ vom 20. Juni 2023 16:06

Zitat von Kieselsteinchen

Und wieder einmal frage ich mich, seit wann das hier ein Elternberatungsforum ist.

Ich finde solche Infos auch als Lehrerin wichtig.

Meist ist sowas ja kein Problem. Aber wenn sich die Eltern im "Rosenkrieg" befinden, kann das schnell eskalieren.

Da sind rechtliche Infos hilfreich.

Beitrag von „Tom123“ vom 20. Juni 2023 19:44

Ich denke, dass es grundsätzlich im ersten Momentan unproblematisch ist. Sobald aber das zweite Elternteil explizit sagt, dass er das nicht möchte, würde ich Elternteil A bitte alleine zu kommen oder die Zustimmung von Elternteil B vorzulegen. Ich denke, dass Eltern B durchaus das Recht hat, zu verbieten dass Dritte über das Kind von der Schule informiert werden. Dass Elternteil A dann zu Hause dem LG alles erzählt, steht auf einem anderen Blatt.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 20. Juni 2023 22:44

Darf die Mutter dann auch nicht die Oma, ihre beste Freundin oder einen Psychologen mit zum Gespräch bringen, wenn der Vater das nicht will? Ich kann es mir nicht vorstellen. Finde allerdings auch nach Suche nichts dazu.

Beitrag von „Tom123“ vom 20. Juni 2023 22:47

Zitat von Quittengelee

Darf die Mutter dann auch nicht die Oma, ihre beste Freundin oder einen Psychologen mit zum Gespräch bringen, wenn der Vater das nicht will? Ich kann es mir nicht vorstellen. Finde allerdings auch nach Suche nichts dazu.

Ich würde erstmal davon ausgehen. Zu mindestens würde ich der Person erstmal nichts erzählen, wenn der andere Elternteil das nicht möchte. Im Zweifel der Rechtsabteilung vorlegen und um Anweisung bitten. Solange die Eltern um Geduld bitten. Mir geht es aber nur darum, wenn ein Teil das explizit verbietet. Solange das nicht der Fall ist, würde ich immer davon ausgehen, dass die Einwilligung vorliegt.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 20. Juni 2023 23:30

Entweder etwas ist erlaubt, oder es ist nicht erlaubt, das entscheidet doch nicht der nicht anwesende Elternteil auf Zuruf.

Wobei, mir fällt noch eine Konstellation ein: wichtiges Gespräch wie Anhörung, beide Sorgeberechtigten sind anwesend plus einem LAG einer der beiden Eltern...

Beitrag von „chemikus08“ vom 21. Juni 2023 06:44

Irgendwann geht das mit der DSGVO soweit, dass grundsätzlich beide Erziehungsberechtigte, wie beim Arzt, eine aktuelle Erklärung ausfüllen müssen, in der dann alle erdenklichen Konstellationen abgefragt werden. Ohne aktuelles Datenblatt kein Elterngespräch ☺ Viele Eltern verzichten dann vielleicht freiwillig und der Elternsprechtag wird ganz entspannt ☺

Beitrag von „Seph“ vom 21. Juni 2023 07:38

Zitat von Tom123

Ich würde erstmal davon ausgehen. Zu mindestens würde ich der Person erstmal nichts erzählen, wenn der andere Elternteil das nicht möchte. Im Zweifel der Rechtsabteilung vorlegen und um Anweisung bitten. Solange die Eltern um Geduld bitten. Mir geht es aber nur darum, wenn ein Teil das explizit verbietet. Solange das nicht der Fall ist, würde ich immer davon ausgehen, dass die Einwilligung vorliegt.

Meines Erachtens kann der andere Elternteil gar nicht ausschließen, dass ein Elternteil auch einen Dritten mitbringt und dabei sein lässt. Genauso wenig kann der andere Elternteil den Umgang seines Kindes mit bestimmten Personen (z.B. den Eltern des EX) ohne weitere Umstände verbieten. In nicht erheblichen Angelegenheiten entscheidet das jeweils betreuende Elternteil eigenständig. Ein einfaches Elterngespräch dürfte gerade keine erhebliche Angelegenheit sein.

Beitrag von „Tom123“ vom 21. Juni 2023 13:21

Das wäre aus meiner Sicht immer die Frage. Was ist, wenn es im Elterngespräch um die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung von Sonderpädagogischen Förderbedarf geht? Was ist wenn über eine Wiederholung gesprochen werden soll? Letztlich kann ich im Vorfeld als Elternteil nie wissen, was am Ende alles besprochen wird.

Beitrag von „Gymshark“ vom 21. Juni 2023 13:27

Ehrlicherweise kann der Vater (es könnte auch die Mutter sein, aber einfach hier als Beispiel) nach einem Elternabend auch dem Nachbarn, dem besten Kumpel oder der Fleischereifachverkäuferin des Vertrauens von den Ergebnissen erzählen, was sich wohl kaum vermeiden lässt.

Einerseits bin ich dafür, dass getrenntlebende Elternteile ein Mitspracherecht hahen, wer alles Informationen über die Kinder erhält, andererseits lässt es sich in der Realität kaum überprüfen.

Beitrag von „Tom123“ vom 21. Juni 2023 15:04

Schmidt, darf ich fragen, was dich an meinem Post verwirrt????

Sagst Du den Eltern immer vorher, worum es geht? Hast Du es noch nie gehabt, dass im Elterngespräch plötzlich wichtige Aspekte aufgekommen sind?

Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Juni 2023 15:27

Zitat von Tom123

Schmidt, darf ich fragen, was dich an meinem Post verwirrt????

Sagst Du den Eltern immer vorher, worum es geht? Hast Du es noch nie gehabt, dass im Elterngespräch plötzlich wichtige Aspekte aufgekommen sind?

Was hat das mit dem Thema zu tun?

Bei Gesprächen, die aufgrund potentiell zu treffender Entscheidungen die Anwesenheit beider Sorgeberechtigter erfordern, lade ich auch beide Sorgeberechtigten ein bzw. die führe ich so oder so nicht alleine.

Das ist aber in der Regel bei einfachen Elterngesprächen nicht der Fall.

Solange nicht beide Sorgeberechtigte erforderlich sind bzw. ein Elternteil alleine sorgeberechtigt ist, sehe ich keinen Grund, Lebensgefährten der Sorgeberechtigten von einem Gespräch auszuschließen.

Ein Fragezeichen reicht übrigens, um eine Frage auszudrücken.

Beitrag von „Tom123“ vom 21. Juni 2023 15:34

Zitat von Schmidt

Was hat das mit dem Thema zu tun?

Bei Gesprächen, die aufgrund potentiell zu treffender Entscheidungen die Anwesenheit beider Sorgeberechtigter erfordern, lade ich auch beide Sorgeberechtigten ein bzw. die führe ich so oder so nicht alleine.

Und was machst Du wenn dann beide Sorgeberechtigte da sind und der Vater noch seine Freundin dabei haben möchte und die Mutter nicht?

Beitrag von „ISD“ vom 21. Juni 2023 15:53

Zitat von Tom123

Das wäre aus meiner Sicht immer die Frage. Was ist, wenn es im Elterngespräch um die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung von Sonderpädagogischen Förderbedarf geht? Was ist wenn über eine Wiederholung gesprochen werden soll? Letztlich kann ich im Vorfeld als Elternteil nie wissen, was am Ende alles besprochen wird.

In dem Fall hat die Lehrkraft beide Elternteile einzuladen.

Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Juni 2023 16:05

Zitat von Tom123

Und was machst Du wenn dann beide Sorgeberechtigte da sind und der Vater noch seine Freundin dabei haben möchte und die Mutter nicht?

Wenn tatsächlich beide anwesend sind, bitte ich die nicht sorgeberechtigte Person, den Raum zu verlassen.

Beitrag von „Tom123“ vom 21. Juni 2023 16:09

Zitat von ISD

In dem Fall hat die Lehrkraft beide Elternteile einzuladen.

Es geht doch um die Frage, wenn eine dritte Person auf Wunsch eines Sorgeberechtigten dabei sein soll und der andere dagegen ist. Was ist wenn einer jemanden mitbringt und der andere es nicht will?

Beitrag von „Tom123“ vom 21. Juni 2023 16:10

Zitat von Schmidt

Wenn tatsächlich beide anwesend sind, bitte ich die nicht sorgeberechtigte Person, den Raum zu verlassen.

Aber dann wäre es, wenn die zweite Person, dir es im Vorfeld mitteilt doch juristisch das gleiche, oder?

Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Juni 2023 16:15

Zitat von Tom123

Es geht doch um die Frage, wenn eine dritte Person auf Wunsch eines Sorgeberechtigten dabei sein soll und der andere dagegen ist. Was ist wenn einer jemanden mitbringt und der andere es nicht will?

Das ist das Szenario, das du dir überlegt hast. Das wesentlich häufigere Szenario ist, dass nur ein Elternteil, meistens die Mutter, erscheint und ihren neuen Partner mitbringt.

Beitrag von „Tom123“ vom 21. Juni 2023 16:20

Zitat von Schmidt

Das ist das Szenario, das du dir überlegt hast. Das wesentlich häufigere Szenario ist, dass nur ein Elternteil, meistens die Mutter, erscheint und ihren neuen Partner mitbringt.

Das normale Szenario ist doch, dass der zweite Sorgeberechtigte gar keine Einwände hat. Wenn nur ein Elternteil kommt, würde immer davon ausgehen, dass das der Fall ist. Aber die Frage war doch, wie man sich richtig verhält, wenn ein Sorgeberechtigter eine Dritte Person nicht informiert haben möchte. Da macht es auch wenig Unterschied, ob dass dann nach dem Gespräch trotzdem passiert.

Beitrag von „ISD“ vom 21. Juni 2023 16:23

Zitat von Tom123

Das normale Szenario ist doch, dass der zweite Sorgeberechtigte gar keine Einwände hat. Wenn nur ein Elternteil kommt, würde immer davon ausgehen, dass das der Fall ist. Aber die Frage war doch, wie man sich richtig verhält, wenn ein Sorgeberechtigter

eine Dritte Person nicht informiert haben möchte. Da macht es auch wenig Unterschied, ob dass dann nach dem Gespräch trotzdem passiert.

Wenn beide Elternteile erscheinen und einer davon jemanden mitbringt und der andere dies nicht möchte, dann wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt.

Was nach dem Gespräch passiert, hat man als Lehrkraft nicht in der Hand und müssen die Betroffenen selbst klären.

Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Juni 2023 16:24

Zitat von Tom123

Aber dann wäre es, wenn die zweite Person, dir es im Vorfeld mitteilt doch juristisch das gleiche, oder?

Vielleicht

Um ehrlich zu sein, interessiert mich das nicht besonders. Ich möchte ein Elterngespräch führen, das produktiv ist.

Wenn da zwei Sorgeberechtigte sitzen, dann kann das Gespräch nicht produktiv sein, wenn eine dritte, nicht sorgeberechtigte Person dabei ist, die ein Sorgeberechtigter nicht im Raum haben will.

Wenn trotz Einladung beider ein Sorgeberechtigter erscheint, der andere aber nicht, und der erscheinende Elternteil den neuen Lebensgefährten mitbringt, dann ist das Gespräch in der Regel am produktivsten, wenn der neue Lebensgefährte mit im Raum ist. Ich behalte mir natürlich vor, diesen zum Gehen aufzufordern, wenn er sich bspw. in den Vordergrund drängt.

Beitrag von „Tom123“ vom 21. Juni 2023 16:29

Zitat von Schmidt

Vielleicht

Um ehrlich zu sein, interessiert mich das nicht besonders.

Aber doch genau das war doch hier die Ausgangsfrage. Ich denke, dass wir alle das im Normalfall ziemlich gleich machen. Aber ich halte durchaus eine Situation für möglich wo Elternteil A verbietet, dass die Schule Informationen an Elternteil B`S neuen LG weitergibt.

Beitrag von „Schmidt“ vom 21. Juni 2023 16:35

Zitat von Tom123

Aber doch genau das war doch hier die Ausgangsfrage. Ich denke, dass wir alle das im Normalfall ziemlich gleich machen. Aber ich halte durchaus eine Situation für möglich wo Elternteil A verbietet, dass die Schule Informationen an Elternteil B`S neuen LG weitergibt.

Dann soll Elternteil A zum Gespräch erscheinen. Wenn ich den Eindruck habe, dass der neue Lebensgefährte von Elternteil B für ein produktives Gespräch hilfreich ist, dann bleibt er, solange ich keine anders lautende Anweisung von der Schulleitung erhalte. Wer Interesse an seinen Kindern hat, wird von mir gegenüber jemandem, der offenbar nur stänkern will, vorrangig behandelt.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 21. Juni 2023 16:45

Zitat von Tom123

Aber doch genau das war doch hier die Ausgangsfrage.

Und die erbat gesetzliche Regelungen zu NRW. Offenbar gibt es die nicht. Wenn du dir von einem nicht Anwesenden dein Verhalten vorschreiben lässt, kannst du das ja machen.

Zur Transparenz: natürlich weiß man vorher, über was man sprechen will und informiert die Eltern darüber, gerade gerade bei sowas wie Versetzungsgefährdung oder Einleitung Verfahren zur Überprüfung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs. Oder überraschst du damit gerne zum Schluss?

Wenn es dann ganz formell wird und beide Sorgeberechtigte anwesend sein müssen, dann erledigt sich die Frage wahrscheinlich recht schnell.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. Juni 2023 19:43

Halten wir doch einfach fest, dass in 95% der Fälle die Elterngespräche rein rechtlich betrachtet unproblematisch sind. Für die anderen Fälle muss man dann eben sehen.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 21. Juni 2023 19:55

Was findest du daran verwirrend, [Tom123](#) ????

Nein, sag's bitte nicht. Gib Bescheid, wenn du einen Paragraphen für NRW gefunden hast, der über "ich denke, ich finde" hinausgeht.

Beitrag von „BlackandGold“ vom 21. Juni 2023 19:55

Zitat von Websheriff

Eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten darf auch mündlich erfolgen. Das kann dann vor Ort durch den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgen, ebenso die Zustimmung zur Weitergabe.

Das ist korrekt!

Zitat von Seph

Das halte ich für einen Fehlschluss. Im zitierten §123 Abs. 1 Satz 3 geht es um den Fall, Dritten explizit Rechte und Pflichten der Eltern im schulischen Kontext zuzugestehen. Dafür benötigt es in der Tat eine schriftliche Einwilligung. Dann können diese auch in Nichtanwesenheit der eigentlichen Eltern entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Hier geht es aber gerade darum, dass ein anwesendes Elternteil der Informationsweitergabe an Dritte in seinem Beisein zustimmt, wofür es m.E. weder der Schriftform noch der

Freigabe des anderen Elternteils bedarf.

Ich bin davon ausgegangen, dass das in Nichtanwesenheit stattfindet. Dann sagt das Gesetz zwar immer noch, dass für die Gesamtwahrnehmung der Rechte die schriftliche Zustimmung vorliegt, aber für den Fall des Elterngesprächs halte ich eine mündliche Zustimmung auch für ausreichend.

[Zitat von kodi](#)

Das ist wieder so ein Fall von "Recht für die gutsituierte bildungsnahe Mittelschicht" und geht völlig an der Lebensrealität meiner Klientel vorbei.

Dem möchte ich aus meiner Praxis widersprechen.

[Zitat von Quittengelee](#)

Und die erbat gesetzliche Regelungen zu NRW. Offenbar gibt es die nicht. Wenn du dir von einem nicht Anwesenden dein Verhalten vorschreiben lässt, kannst du das ja machen.

Die Regeln für NRW wurden genügend wiederholt, warum sagst du, dass es keine gibt? Alle meine Aussagen sind sowieso immer nur NRW-zentriert, von anderen Bundesländern habe ich keine Ahnung.